

Gemeinde Lasbek

Lesefassung

der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, Kreis Stormarn, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 16.12.2003, in Kraft getreten am 01.04.2003 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 26.03.2004
einschl.:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 17.06.2008, in Kraft getreten am 01.06.2008 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 15.10.2008
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 09.09.2008, in Kraft getreten am 01.06.2008 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 15.10.2008
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 12.09.2013, in Kraft getreten am 28.11.2013 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 08.10.2013
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 06.05.2014, in Kraft getreten am 30.10.2014 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 16.09-2014
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 23.09.2014, in Kraft getreten am 18.12.2014 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 02.12.2014
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 06.04.2017, in Kraft getreten am 25.05.2017 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 16.05.2017
7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 11.06.2018, in Kraft getreten am 05.08.2018 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 05.07.2018
8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 16.03.2021, in Kraft getreten am 10.06.2021 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 26.05.2021

Stand der Lesefassung: Juni 2021

Lesefassung
der Hauptsatzung
der Gemeinde Lasbek, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lasbek erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„Von Blau und Silber schräglinks geteilt, oben vier untereinander stehende schwebende goldene Wellenbalken, unten ein nach links aufrecht springender roter Lachs.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf dem nach Art des Wappens geteilten blau-weißen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift „Gemeinde Lasbek Kreis Stormarn“.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 100 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt,

4. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 €,
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

§ 4 Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Bad Oldesloe-Land hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§5 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung, Finanzausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitgliederr

Aufgabengebiet:
Finanzplanung,
Haushaltswesen,
Finanzierbarkeit von Maßnahmen,
Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau-, Wege- und
Umweltangelegenheiten,
Planungsangelegenheiten,
Satzungsfragen

Entscheidungsbefugnis:

Der Bau- und Wegeausschuss entscheidet über die Angelegenheiten der ihm übertragenen Aufgabengebiete, soweit es sich nicht um Entscheidungszuständigkeiten handelt, die nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind, oder nach § 50 GO bzw. § 3 der Hauptsatzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten bzw. übertragen sind. Dem Bau- und Wegeausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 15 GO handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereichs
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereichs.

c) Jugend- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Problemstellungen aus den

Bereichen Jugend, Sport und Kultur,
Verwaltung des Budget für Kultur,
Koordination der Kulturarbeit,
Veranstaltungskalender,
Koordination der Jugendarbeit,
Ferienprogramme, Unterstützung
des Ausschusses für das Dorffest,
Kindergartenangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern der Ausschüsse zu b) und c) können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Die gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der VOL, VOB oder VOF erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Zeitung bekanntgemacht:

Markt, Ausgabe Bad Oldesloe

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der zuletzt erschienenen Zeitung bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13 und § 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 –

(Siegel)

Gemeinde Lasbek

Der Bürgermeister